VERORDNUNG (EWG) Nr. 884/73 DES RATES

vom 27. März 1973

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 922/72 über die Grundregeln für die Gewährung der Beihilfe für Seidenraupen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 845/72 des Rates vom 24. April 1972 über Sondermaßnahmen zur Förderung der Seidenraupenzucht (1), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, daß der Rat die Grundregeln für die Gewährung der Beihilfe für Seidenraupen für das Wirtschaftsjahr 1972/1973 in der Verordnung (EWG) Nr. 922/72 (2) festgelegt hat, und daß auf Grund der gesammelten Erfahrungen die Gültigkeit dieser Verordnung um ein Wirtschaftsjahr verlängert werden kann —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 922/72 werden die Worte „für das Zuchtjahr 1972/1973" durch die Worte „für die Zuchtjahre 1972/73 und 1973/1974" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. März 1973.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. LAVENS

(1) ABl. Nr. L 100 vom 27. 4. 1972, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 106 vom 5. 5. 1972, S. 1.